

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2007-03-27

Dezernat/ Amt: III / Kultur, Sport, Schule  
und Soziales  
Bearbeiter: Frau Steinbart  
Telefon: 545 - 1704

## Informationsvorlage Drucksache Nr.

01436/2006

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen  
Ausschuss für Kultur, Sport und Schule  
Ausschuss für Soziales und Wohnen  
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
Jugendhilfeausschuss  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

## Betreff

Information zum Stand der Umsetzung des Gesetzes über die Funktional- und Kreisstrukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die aktuellen Überlegungen zur Optionswahrnehmung als Zwischenstand zur Kenntnis

## Begründung

### 1. Sachverhalt / Problem

In der Sitzung der Stadtvertretung am 16. Oktober 2006 wurden die Stadtvertreter über die Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern informiert. In den Ausführungen wurde insbesondere auch auf die Optionsrechte der großen kreisangehörigen Städte eingegangen. Die Verwaltung hat zugesagt, die politischen Gremien bis spätestens Ende des I. Quartals 2007 über den aktuellen Stand der Überlegungen zur Ziehung der Option und die vorliegenden Erkenntnisse zu unterrichten.

In Umsetzung des Gesetzes über die Funktional- und Kreisstrukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden grundsätzlich alle Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe auf den neuen Kreis Westmecklenburg übertragen. Auf Antrag können die großen kreisangehörigen Städte von der zuständigen obersten Landesbehörde zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bzw. zu örtlichen Trägern der Sozialhilfe bestimmt werden,

wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Die großen kreisangehörigen Städte können bis spätestens Ende September 2009 (wenn die Neuwahl des Kreistages im Juni 2009 erfolgt) beim Innenministerium einmalig einen Antrag auf Zuordnung der Aufgaben stellen (§§ 53 und 54 FKrG).

Die Schulentwicklungsplanung für alle Schularten und die Schulträgerschaft für die Förder- und die Berufsschulen gehen zwingend zum Großkreis über. Die Schulträgerschaft für die Grund- und Regionalschulen wird bei der Stadt verbleiben. Nach dem Verwaltungsmodernisierungsgesetz geht die Trägerschaft der Gymnasien und Gesamtschulen auf die neuen Kreise über, wenn nicht beim zukünftigen Kreis die Übertragung beantragt wird (§ 104 III, Satz 1 SchulG). Über diese Beantragung kann die jetzige Stadtvertretung rechtlich verbindlich entscheiden. Eine rechtlich verbindliche Entscheidung kann jedoch erst nach Bildung des Großkreises durch den neuen Kreis getroffen werden. Es erscheint aber zweckmäßig, den Antrag bereits früher beim Aufbaustab zu stellen.

Die Verwaltung befindet sich derzeit im Abwägungsprozess, ob die Wahrnehmung der Optionen, d.h. die Stellung des Antrages, der Stadtvertretung vorgeschlagen werden sollte. In der Anlage 1 ist eine Übersicht über die Möglichkeiten der Optionswahrnahmen beigelegt.

In den vergangenen Wochen konnten in verschiedenen Gesprächen mit dem Städte- und Gemeindegang MV gemeinsame Überlegungen angestellt werden, die für den Abwägungsprozess der Optionswahrnehmung erheblich sind. Ein Überblick über wesentliche, noch nicht abschließende, Abwägungspunkte ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Weiterhin wurden seitens der Verwaltung Gespräche mit Vertretern der freien Träger und z.B. dem Seniorenbeirat geführt. Bei diesem Informations- und Meinungsaustausch wurde u.a. festgestellt, dass die Träger ihre Strukturen teilweise schon jetzt an den zu bildenden Großkreis angepasst haben.

Die finanziellen Auswirkungen einer Optionsziehung im Vergleich zu einem Übergang an den Großkreis wurden durch die Finanzverwaltung aufgezeigt. Diese sind in der Anlage 3 beigelegt.

Das Problem der sog. „Heranziehung“ konnte noch nicht abschließend geklärt werden. Bei der Heranziehung geht es darum, dass die Landkreise unter Umständen Gemeinden mit der Durchführung von Kreisaufgaben beauftragen können. Es ist noch nicht abschließend geklärt, wie weit das Heranziehungsrecht reicht. Es muss derzeit davon ausgegangen werden, dass in diesen Fällen die damit verbundenen Verwaltungskosten, anders als die Leistungen an die Hilfeempfänger, nicht erstattet werden. Die Möglichkeit der Heranziehung wird gem. SGB XII – AG M-V für die Örtlichen Träger der Sozialhilfe eingeräumt.

Mit Schreiben vom 26.01.2007 hat das Innenministerium zu der Thematik der Optionsrechte der großen kreisangehörigen Städte ausgeführt. Danach kann die jetzige Stadtvertretung nicht verbindlich über die Option Jugend- und Sozialhilfe entscheiden, da die Regelungen des

Art. 1 § 53 und § 54 VwModG erst nach den Kommunalwahlen 2009 in Kraft treten. Erst dann wird über den Antrag entschieden. Es ist aber für die Verwaltung und die Aufbaustäbe sehr hilfreich und erleichtert die Entscheidungsvorbereitung, wenn sich die jetzige Stadtvertretung bereits mit der Entscheidungsfindung befasst. Anders sieht die Entscheidung zur Schulträgerschaft zur Weiterführung der VHS aus. Hier ist die Stadt Schwerin als Gemeinde und nicht mehr als große kreisangehörige Stadt betroffen. Für beide Optionen kann die jetzige Stadtvertretung verbindlich entscheiden.

Gegen das Funktional- und Kreisstrukturgesetz sind Klagen vor dem Landesverfassungsgericht anhängig. Dieses wird voraussichtlich im Juli dieses Jahres über

die Rechtmäßigkeit des Gesetzes entscheiden.

In Abstimmung mit den anderen kreisfreien Städten wird angestrebt, bis Ende des Jahres 2007 über die Optionswahrnehmung zu beschließen. Im Hinblick darauf werden weitere abstimmende Gespräche mit den anderen kreisfreien Städten, dem Städte- und Gemeindefrat, mit Vertretern der freien Träger, den AG's der Amtsleiter und in den Arbeitsgruppen des Aufbaustabes geführt. Es wird angestrebt, zur Frage ob und ggf. welche Option gezogen werden sollte, eine gemeinsame Linie mit den kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu haben.

Es wird noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Informationsvorlage nur einen Zwischenstand wiedergibt. Eine abschließende Bewertung, soweit überhaupt möglich, kann erst mit der Beschlussvorlage erfolgen.

## **2. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern\***

\* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

### **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---**

#### **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---**

#### **Anlagen:**

Anlage 1 – Aufgabenübersicht  
Anlage 2 – Bewertung zur Optionswahrnehmung  
Anlage 3 – Finanzielle Auswirkungen

gez. Wolfgang Schmülling  
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister